

Richtlinien des Kreises Segeberg über die finanzielle Förderung von Sportvereinen im Kreis Segeberg im Rahmen einer Kostenbeteiligung an den Entschädigungen ihrer Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen

Version 1

Impressum:

Fachdienst: Kita, Jugend, Schule und Kultur

Ansprechpartner*in: Susanne Schleicher

04551 951-9566

Stand: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen und Gegenstand der Förderung	4
2.	Zuwendungszweck.....	4
3.	Zuwendungsempfänger und Antragsteller	5
4.	Art der Zuwendung, Zuwendungszeitraum, Höhe der Zuschüsse.....	5
5.	Zuwendungsvoraussetzungen	5
6.	Antragstellung.....	8
7.	Verwendungsnachweis	9
8.	Bewilligungsverfahren	9
9.	Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses	9
10.	Datenschutz.....	10
11.	Prüfungsrecht.....	11
12.	Vorbehalt.....	11
13.	Bekanntgabe.....	11
14.	Anlagen zu den Richtlinien	12
15.	Inkrafttreten	12

1. Rechtliche Grundlagen und Gegenstand der Förderung

Gemäß Artikel 13 (3) der Landesverfassung Schleswig-Holstein (LVerf SH) ist die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen Aufgabe des Landes der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Kreis erhält damit als Gemeindeverband neben den Gemeinden den gesetzlichen Auftrag, den Sport zu fördern.

Der Kreis Segeberg fördert daher Sportvereine im Kreis Segeberg im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel mit Zuschüssen zur Entschädigung ihrer für den Verein tätigen und anerkannten Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen:

Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hat der Kreis Segeberg die Aufgabe der finanziellen Förderung der Sportvereine an den Kreissportverband Segeberg, An der Trave 1, 23795 Bad Segeberg übertragen und stellt diesem jährlich entsprechende Mittel zwecks Weitergabe an die Sportvereine zur Verfügung.

2. Zuwendungszweck

Der Kreis Segeberg stellt den Sportvereinen gemäß den Richtlinien zu folgenden genannten Zwecken für den Abrechnungszeitraum (s. Punkt 4b) Zuschüsse zur Verfügung:

- als Zuschuss für die bereits durch den Verein erfolgte Entschädigung der Tätigkeit ihrer jeweiligen Übungsleiter*innen je geleisteter Übungsstunde innerhalb des Abrechnungszeitraums.
- als Zuschuss für die bereits durch den Verein erfolgte Entschädigung für die Tätigkeit ihrer jeweiligen Vereinsmanager*innen einmalig je Abrechnungszeitraum.

Anerkannte Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen im Sinne dieser Richtlinien:

Übungsleiter*innen sind Personen, die den Übungsbetrieb selbstständig planen, vorbereiten und durchführen. Als Übungsleiter*innen gelten

1. Sportlehrer*innen, Gymnastiklehrer*innen.
2. Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen mit DOSB-C-Lizenz
3. Personen, die vom Kreissportverband aufgrund anderer Ausbildungen als Übungsleiter*innen anerkannt sind.

Der Besuch von Fortbildungslehrgängen kann jeder*m Übungsleiter*in zur Auflage gemacht werden.

Vereinsmanager*innen sind Personen, die leitende und verwaltende Funktionen wie Abteilungsleitung, Schriftführung, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit, Vereins- und Verbandsführung ausüben und im Besitz einer gültigen Vereinsmanager*in-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes sind.

3. Zuwendungsempfänger und Antragsteller*in

Zuwendungsempfänger sind alle im Kreis Segeberg ansässigen, gemeinnützigen Sportvereine.

Ihre jeweiligen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 26 sind berechtigt, im Namen ihres Vereins die Anträge auf die Gewährung der Fördermittel gemäß diesen Richtlinien zu stellen.

4. Art der Zuwendung, Zuwendungszeitraum, Höhe der Zuschüsse

a) Art der Zuwendung

Der Kreis gewährt den Sportvereinen im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Festbetragsfinanzierung.

b) Abrechnungszeitraum

Der Kreis gewährt die Zuschüsse jeweils für den Abrechnungszeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

c) Höhe der Zuschüsse

Der Kreiszuschuss für Übungsleiter*innen beträgt 3,00 € je geleisteter Übungsstunde (gleich 60 Minuten). Wettkämpfe, Punktspiele und ähnliche Sportveranstaltungen sind keine Übungsstunden im Sinne dieser Richtlinien.

Der Kreiszuschuss für Vereinsmanager*innen beträgt jährlich:

123,00 €	C-Lizenz
138,00 €	B-Lizenz
153,00 €	A-Lizenz

5. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereines muss gegeben sein. Sie ist durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachzuweisen.

b) Träger der freien Jugendhilfe

Sofern der Verein ein Sportangebot für Kinder- und Jugendliche gemäß diesen Richtlinien vorhält, ist eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) erforderlich.

Der Verein schließt diesbezüglich gemäß § 8a /72 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit dem Kreissportverband Segeberg e.V. eine Trägervereinbarung ab.

Der Verein sorgt dafür, dass alle darin aufgeführten Vereinbarungen und notwendigen Vorgaben eingehalten werden. Ein vom Verein benanntes Mitglied des Vereinsvorstandes dokumentiert die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse.

Die vorstehend genannten Voraussetzungen zur Trägerschaft der freien Jugendhilfe gelten nicht für Vereine, die keinen Trainingsbetrieb für Kinder- und Jugendliche vorhalten.

c) Abschluss einer Vereinbarung über die Tätigkeit im Verein

Zwischen den Übungsleiter*innen und dem Verein sowie zwischen den Vereinsmanager*innen und dem Verein ist vor Aufnahme der Tätigkeit jeweils eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Diese muss folgendes beinhalten:

- die Bezeichnung der auszuübenden Tätigkeit für den Verein
- die Festlegung der Höhe der Entschädigungen für die Tätigkeiten und die damit verbundene Verpflichtung des Vereines, die zu erwartenden Zuschüsse des Kreises, die Zuschüsse der Gemeinde sowie mindestens den Eigenanteil des Vereins gemäß den Richtlinien an die Person auszuzahlen.
- Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz, erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit, sofern dies gemäß der Trägervereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zwischen dem Verein und dem Kreissportverband Segeberg e.V verpflichtend ist.
- Die für den Verein tätige Person verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben gemäß der Trägervereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz und nimmt an entsprechenden Fortbildungsangeboten teil.
- Die für den Verein tätige Person erklärt sich mit der Weitergabe seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuschüsse gemäß diesen Richtlinien an den Kreissportverband, den Kreis Segeberg sowie den Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein einverstanden.

d) Kostenbeteiligung Dritter

Vorausgesetzt wird, dass sich sowohl die Vereine, als auch die für sie zuständigen Gemeinden mit einem mindestens gleich hohen Betrag beteiligen.

Im Falle der Mehrfachförderung, z.B. aufgrund Spenden, aufgrund Projektförderungen oder im Falle von Kostenübernahmen durch Krankenkassen im Rahmen des Gesundheitssports ist durch Abstimmung unter den bewilligenden Stellen eine Doppelförderung auszuschließen.

e) Vorleistung

Die Vereine treten mit der gesamten Entschädigung ihrer Übungsleiter*innen und der Vereinsmanager*innen während des unter Punkt 4 genannten Abrechnungszeitraumes mit dem Eigenanteil des Vereins sowie den zu erwartenden Zuschüssen der Gemeinden und des Kreises in Vorleistung.

Die Entschädigung gilt als ausgezahlt:

- wenn die Auszahlung per Überweisung an den/die Übungsleiter*in oder Vereinsmanager*in erfolgt ist oder
- wenn der/die Übungsleiter*in oder der/die Vereinsmanager*in aufgrund schriftlicher Verzichtserklärung zwecks einer darauffolgenden Aufwandsrückspende gegenüber dem Verein auf die Auszahlung verzichtet hat.

Die Entschädigungen sind innerhalb der Vereinsbuchführung separat auszuweisen. Das gleiche gilt für die Einnahmen aus Aufwandsrückspenden, deren Einnahmen einen Bezug zu diesen Richtlinien haben.

Nutzt der Verein die Möglichkeit, gemäß diesen Richtlinien Zuwendungen zu beantragen, muss die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins fortlaufend gegeben sein.

Der Verein muss daher während des Abrechnungszeitraums finanziell in der Lage sein, bezüglich der zu erwartenden Zuschüsse für diese in Vorleistung zu treten. Er darf bei einer zukünftigen Haushaltsplanung nicht schon vorab davon ausgehen, dass einige Übungsleiter*innen oder Vereinsmanager*innen auf die Auszahlung der Zuschüsse verzichten.

f) Gleichbehandlung

Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen einzusetzen.

6. Antragstellung

Die Vereine stellen einen schriftlichen vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Vordruck 1a und 1b dieser Richtlinien bei dem Kreissportverband Segeberg.

Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis gemäß Vordruck 2 beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Antrag beizufügen:

- Nachweis über den Besitz einer gültigen Übungsleiter*in-Lizenz /Trainee-rin*-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), je tätige Person
- Alternativ je tätige Person ein Nachweis einer anerkannten anderen Ausbildung, die in Inhalt und Umfang mindestens mit der SOSB-Übungslei-ter*in-Lizenz vergleichbar sein muss
- Nachweis über den Besitz einer gültigen Vereinsmanager-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, je tätige Person
- unterzeichneter Tätigkeitsnachweis je Übungsleiter*in und je Vereinsma-nager*in gemäß Vordruck 3a und 3b

Mit der Antragstellung erklärt der Vereinsvorstand die bestimmungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Fördermittel für den beantragten Abrech-nungszeitraum.

Der Antrag auf den Kreiszuschuss ist rechtsverbindlich seitens des geschäfts-führenden Vorstandes zu unterschreiben.

Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Verein, vertreten durch den Vereins-vorstand gemäß Punkt 3 dieser Richtlinien.

Der Antrag ist zu richten an:

Kreissportverband Segeberg
An der Trave 1
23795 Bad Segeberg

Die Antragstellung für die Gewährung von Zuschüssen gemäß diesen Richtli-nien erfolgt nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes (s. Punkt 4 b).

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ende des Abrechnungszeitraumes, somit bis zum 31. Juli des dann laufenden Jahres, einzureichen.

Für später eingehende Anträge ist eine Bezugshöhung ausgeschlossen.

Der Kreissportverband ist berechtigt, in Absprache mit dem Kreis Segeberg ge-genüber den Sportvereinen weitere Vorgaben zum Antragsverfahren sowie zu den Nachweisen der zweckgebundenen Mittelverwendung (s. Punkt 8) zu ma-chen.

Das gesamte Verfahren kann auf ein Online-Antragsverfahren umgestellt werden.

7. Verwendungs nachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse seitens der Vereine gegenüber dem Kreissportverband erfolgt im Rahmen der Antragstellung über einen Verwendungs nachweis (Vordruck 2/ Verwendungs nachweis).

Die Übungsleiter*innen (s. Punkt 2) und Vereinsmanager*innen bestätigen jeweils anhand eines Tätigkeitsnachweises die Anzahl der geleisteten Übungsleiterstunden bzw. ihre Tätigkeit als Vereinsmanager*in und bestätigen gleichzeitig den Erhalt der Entschädigung gemäß den Richtlinien (Vordruck 3a und 3 b /Tätigkeitsnachweis).

Darüber hinaus sind auf Anforderung ggfs. weitere Unterlagen zwecks eingehender Prüfung einzureichen (s. Punkt 11).

Der Verein hat u.a. für die entschädigten Personen gemäß Punkt 2 die aufgewendeten Gesamtausgaben in der Weise nachzuweisen, wonach die Höhe der Eigenmittel des Vereins sowie die Zuschüsse der zuständigen Gemeinden und die Zuschüsse des Kreises ersichtlich sind.

8. Bewilligungsverfahren

Nach Prüfung des Antrages im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungs nachweises trifft der Kreissportverband die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel des Kreises Segeberg.

Der Verein erhält eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung der Fördermittel oder ggfs. eine Mitteilung über die Ablehnung. Die Zustellung des Bewilligungsschreibens kann per E-Mail erfolgen. Die Auszahlung der Zuschüsse an den Verein erfolgt zeitnah nach der Bewilligung der Mittel.

9. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses

- a) Die Bewilligung eines Zuschusses wird seitens des Kreissportverbandes dann widerrufen, wenn der Empfänger des Zuschusses diesen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.
- b) Bei Widerruf der Bewilligung sind sämtliche Zuschüsse, die für den Abrechnungszeitraum an einen Verein ausgezahlt wurden, unverzüglich von diesem an den Kreissportverband zurückzuzahlen. Das Abrechnungsjahr bezieht sich

auf den Zeitraum (1.Juli d.J. bis Juni d.Fj.), in dem ein Empfänger den Zu-
schuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

Der zurückgeförderte Zuschuss ist vom Auszahlungstag an mit 5 von Hundert
über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Deut-
schen Bundesbank zu verzinsen.

Der Kreissportverband hat die widerrufenen Zuschüsse unmittelbar an den
Kreis Segeberg zurückzuleiten.

Der Kreissportverband hat dem Kreis Segeberg nach der Abrechnung Mittei-
lung über die Mittelvergabe zu machen.

10. Datenschutz

Die Vereine, der Kreissportverband sowie der Kreis Segeberg verpflichten sich,
ihre Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO gegenüber den Übungslei-
ter*innen und Vereinsmanager*innen sowie gegenüber den Mitgliedern/Teil-
nehmer*innen zu erfüllen. Mit der Antragstellung stimmen die Vereine (Vor-
druck1) sowie die einzelnen Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen
(Vordruck 3) zu, dass der Kreissportverband sowie der Kreis Segeberg die aus
dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtli-
chen Bestimmungen gemäß Art. 7 EU-DSGVO verwenden und speichern darf.
Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des
Antrages ist ohne die Einwilligungen jedoch nicht möglich. Die/der Antragstel-
ler/in kann die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft wider-
rufen. Gemäß Art. 7 EU-DSGVO wirkt ein solcher Widerruf als Rücknahme des
Antrages. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt auf sicherem
Wege. Gem. Art.82 EU-DSGVO haftet der Verein bei datenschutzrechtlichen
Verstößen für sein eigenes Handeln direkt. Für den Kreis Segeberg erfolgt die
Informationspflicht über einen fachdienstgesteuerten Eintrag in die DSE-Daten-
bank.

Folgende Daten werden im Rahmen der Antragstellung und des Prüfrechts er-
hoben

Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Lizenztart, Lizenznummer, Lizenzgültigkeit

Betreute Mannschaft, Übungsgruppe

Anzahl der Übungsstunden

Entschädigungshöhe

Vereinsdaten (z.T. natürliche Personen)

BGB-Vorstand

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Kontodaten

Ansprechpartner für den Antrag

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

11. Prüfungsrecht

Der Kreissportverband ist über den öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, neben der einmal jährlich wiederkehrenden Prüfung der Verwendungsnachweise der Vereine über die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung der Zuschüsse bei 10 % der Vereine eine erweiterte Prüfung vorzunehmen. Die Auswahl der zu prüfenden Vereine stimmt der Kreissportverband mit dem Kreis Segeberg ab.

Der Kreissportverband ist berechtigt, sich alle in Zusammenhang mit dem Antragverfahren sowie der Ausschüttung der Zuschüsse stehenden Unterlagen vorlegen zu lassen und ist prüfberechtigt.

Der beim Kreis Segeberg zuständige Fachdienst für Kita, Jugend, Schule und Kultur und Sport, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sowie der Landesrechnungshof sind ebenfalls berechtigt, die gesamten Unterlagen einzusehen und zu prüfen.

Der Kreissportverband sowie die Vereine sind verpflichtet, die Zusammenstellung der Unterlagen und die Anträge der Zuschussempfänger fünf Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

12. Vorbehalt

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf die Gewährung von Zuschüssen gemäß diesen Richtlinien besteht nicht. Sie erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltplan veranschlagten Mittel (s. Punkt 1).

13. Bekanntgabe

Die Sportvereine sowie der Kreissportverband haben auf die Förderungen des Kreises hinzuweisen und diese Richtlinien in geeigneter Weise, z. B. auf einer Internetseite des Vereines, zu veröffentlichen.

14. Anlagen zu den Richtlinien

- Vordruck 1 a) und 1 b): Antrag auf Zuschüsse
- Vordruck 2: Verwendungsnachweis
- Vordruck 3 a) und 3 b): Tätigkeitsnachweis

Die genannten Vordrucke sind Bestandteil dieser Richtlinien. Im Zuge der Umstellung auf ein Online-Antragsverfahren können die Inhalte der Vordrucke auf andere Weise digital abgebildet werden und sind entsprechend von den Vereinen anzuwenden.

15. Inkrafttreten

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Kreistages am 01.07.2022 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2019 geltenden Richtlinien.

Bad Segeberg, den 24/8/22

gez. Jan Peter Schröder
Landrat des Kreises Segeberg